



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

13. September 2017

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Entscheidung zum Antrag der eno energy GmbH Dresden auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in den Gemarkungen Groß Garz und Pollitz	149
Verordnung des Landkreises Stendal zur 3. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“	149
Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung einer Stauanlage im Landkreis Stendal	150
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 14.09.2017	150
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Wahlbekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	150
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes	151
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes	151
Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Biogas Lüderitz“ samt Umweltbericht	151
Wahlbekanntmachung „Wahl zum 19.Deutschen Bundestags“	152
5. Hansestadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg	153

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Antrag der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

- 2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112**
(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)
- 1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)
- 1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**
(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
P11-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
P11-WEA 2	Pollitz	3	23
P11-WEA 3	Pollitz	2	49/3
P11-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

wurde durch den Landkreis Stendal **abgelehnt**.
Der Ablehnungsbescheid enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Ablehnungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

14. September 2017 bis einschließlich 27. September 2017

in den folgenden Stellen aus:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

sowie

21. September 2017 bis einschließlich 04. Oktober 2017

an folgender Stelle aus:

Stadt Arendsee (Altmark)
Bauamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Montag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

und kann zu den jeweils genannten Zeiten eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. spätesten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreis-verwaltung@landkreis-standal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-standal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 18.08.2017

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal zur 3. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ vom 29. September 1990

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“, unter Schutz gestellt durch Beschluss des Regierungsbeauftragten für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 28. September 1990, auf der Grundlage von Artikel 6, § 6 Nr. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42), des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und der bisher vorhandenen bzw. einstweilig sichergestellten Schutzgebiete, bestätigt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 5 vom 16. Mai 1994, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 17.09.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 34 vom 26.09.1996, werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Werben

Flur 14

Flurstücke **197; 198** sowie teilweise **173; 176/1; 176/3; 178/1; 178/2; 194; 196**

Bei den zu entlassenden Flächen handelt es sich um 3 Hofstellen im nördlichen Randbereich der Ortslage Räbel.

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

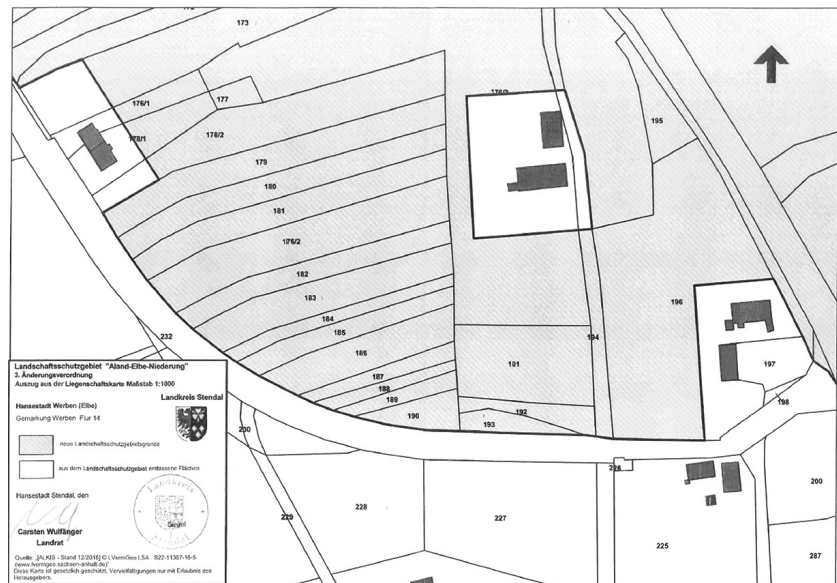
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 21.08.2017




Carsten Wulfänger
Landrat

Anlage: DTK 25 im Maßstab 1:25.000



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage

im Zuge des Projektes „Umweltsofortprogramm Unterhaltungsverband Trübengraben – Rückbau einer Wehranlage im Graben A 56-00“ – Gemarkung Schollene ist die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) für die Außerbetriebsetzung einer Stauanlage beantragt. Es handelt sich um folgende Stauanlage:

Gemarkung	Gewässer	Flur	Flurstück
Schollene	A 56-00	3	358

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Schollene im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des genannten Gewässers auswirken.

Die Außerbetriebsetzung und Beseitigung begründen sich aus dem schlechten Zustand der Anlage. Der Rückbau der Anlage soll im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte

erfolgen.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Stauanlagen darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 27.09.2017 festgesetzt.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 27.09.2017 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

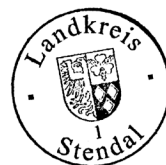
Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung **bis zum 27.09.2017** beim Landkreis Stendal einreichen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 28.08.2017



Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

06.09.2017

Bekanntmachung Stadtrat

Zu der am Donnerstag,

den 14.09.2017 um 19:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Umbau und Erweiterung des Winkelmann-Museums - Zwischenfinanzierung des kostenerhöhenden Mittelumfanges - Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils für die beantragte Nachtragsförderung
- 7 Anfragen/Anregungen

VI/708

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 9 Informationen des Oberbürgermeisters
- 10 Anfragen/Anregungen



Thomas Weise
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Wahlbekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. In der Anlage I zu dieser Wahlbekanntmachung sind die Wahlbezirke/Wahlräume aufgelistet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstr. 1-2 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlkreis dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 13.09.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Zimmer 2.17, Frau Friedebold, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen(Elbe), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landes-

verwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Schönhausen(Elbe), den 01.09.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 13.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

während der Sprechzeiten:

	vormittags	nachmittags
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

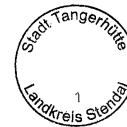
Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

A. Brohm

A. Brohm
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Biogas Lüderitz“ samt Umweltbericht.

Der vom Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 30.08.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Biogas Lüderitz“ samt Begründung und Umweltbericht.

liegt in der Zeit vom **25.09.2017 bis 24.10.2017**

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Stendal, des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale), Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Halberstadt, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Halle (Saale) und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Salzwedel.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 13.09.2017



A. Brohm
 Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017 findet die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in nachfolgend aufgeführte 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
1	Ortschaft Tangerhütte, Briest	Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71, Speiseraum
2	Ortschaft Tangerhütte	Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Ortschaft Tangerhütte	Gemeinschaftsschule „W.-Wundt“
4	Ortschaft Tangerhütte, Mahlpfuhl	Kulturhaus Tangerhütte Str. der Jugend 41
5	Ortschaft Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 53
6	Ortschaft Birkholz, Scheeren, Sophienhof	Dorfgemeinschaftshaus Birkholz, Birkholzer Schulstraße 1
7	Ortschaft Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus, Klubraum Poststr. 4
8	Ortschaft Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstr. 15
9	Ortschaft Demker, Elversdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Demker 43
10	Ortschaft Grieben	Versammlungsraum, Griebener Breite Str. 34
11	Ortschaft Hüselitz, Klein Schwarzlosen	Dorfgemeinschaftshaus Klein-Schwarzlosen, Klein Schwarzloser Dorfstr. 10
12	Ortschaft Jerchel	Gaststätte „Zum Amboss“, Jercheler Sandstr. 1
13	Ortschaft Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus, A.-Bebel-Str. 43
14	Ortschaft Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz	Mehrzweckraum der Turnhalle, Tangermünder Str. 43
15	Ortschaft Ringfurth, Sandfurth, Polte	Dorfgemeinschaftsraum Sandfurth Sandfurth 46
16	Ortschaft Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schelldorfer Dorfstr. 6 a
17	Ortschaft Schernebeck	Gemeindehaus, Budenstr. 10
18	Ortschaft Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, Schönwalder Dorfstr. 11
19	Ortschaft Uchtdorf	Gemeindebüro, Schulstr. 10 a
20	Ortschaft Uetz	Gemeindehaus, Sonnemannstr.42 a
21	Ortschaft Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus, Weißewarter Dorfstr. 22
22	Ortschaft Windberge, Schleuß, Brunkau, Ottersburg	Dorfgemeinschaftshaus Windberge, Friedhofsweg 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **03.09.2017** zugestellt

worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst – und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, außer dem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung
- für die Wahl nach Landeslisten in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht erkennbar ist.
 In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 oder 8 einen amtlichen Stimmzettel und amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen Wahlschein beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, 24.9.2017 bis 18.00 Uhr beim Landkreis Stendal, Kreiswahlleiter, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 24.09.2017 um 16.00 Uhr in der Landkreisverwaltung, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2 zusammen.

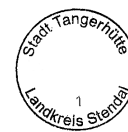
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Tangerhütte, 15.08.2017



A. Brohm
 Bürgermeister der Einheitsgemeinde
 Stadt Tangerhütte



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg

1. Am 24.09.2017 findet

die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1 – 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter laufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers eine Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und
- seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 13.09.2017



Poloski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31